

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 20.6.2008

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 10.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist statthaft (§ 124 Abs. 1 VwGO) und auch im Übrigen zulässig (§ 124 a Abs. 4 VwGO).

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Der vom Kläger (Kl.) geltend gemachte Zulassungsgrund einer Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) liegt – jedenfalls im Ergebnis – nicht vor.

Zur Darlegung einer rechtlichen Divergenz der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts bedarf es der Bezeichnung eines inhaltlich bestimmten, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts tragenden Rechtssatzes, mit dem dieses von einem in der obergerichtlichen Rechtsprechung – hier des Bundesverwaltungsgerichts – aufgestellten, die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts tragenden Rechtssatzes abgewichen ist (vgl. BVerwG NJW 1997, 3328). Hierzu ist die Gegenüberstellung der voneinander abweichenden Rechtssätze unverzichtbar.

Zwar entspricht der Antrag des Kl. diesen Anforderungen an die Darlegung einer Divergenzrüge. Das Verwaltungsgericht hat in dem angefochtenen Urteil vom 12. November 2007 den Rechtssatz aufgestellt, dass die am 7. November 2007 erfolgte Eheschließung des Kl. mit einer deutschen Staatsangehörigen nichts an der Rechtmäßigkeit der Ausweisung des Kl. ändere, weil bei der Anfechtungsklage auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (20.6.2007) abzustellen und nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen seien. Demgegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 15. November 2007 (1 C 45.06 – AuAS 2008, 40 = InfAuslR 2008, 156 = DÖV 2008, 334) im Hinblick auf das Inkrafttreten des 3. Änderungsgesetzes zum AufenthG und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für

Menschenrechte festgestellt, dass nunmehr „in allen Ausweisungsverfahren auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung der Tatsachengerichte abzustellen ist. Dies gilt ab Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes im August 2007“. Diesen Rechtssatz hat der Kl. dem vom Verwaltungsgericht aufgestellten auch gegenübergestellt. Damit weicht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ab. Unerheblich ist hierbei, dass das Verwaltungsgericht diese Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung (12.11.2007) nicht kennen konnte, da die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erst am 15. November 2007 erging (vgl. zur Abweichungsrüge im Revisionsrecht: BVerwG, Buchholz 310, § 132 RdNr. 299; BVerwG, DVBl 1965, 841).

Entgegen der Auffassung des Kl. beruht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht auf dieser Abweichung, da das Urteil sich jedenfalls im Ergebnis als richtig erweist (§ 144 Abs. 4 VwGO analog; Schmidt in Eyermann, VwGO, 13. Aufl., RdNr. 14 zu § 132 und RdNr. 22 zu § 133 VwGO m. w. N.). Die von der Beklagten (Bekl.) im Bescheid vom 20. Juni 2007 verfügte Ausweisung und Ablehnung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erweisen sich nämlich auch unter Berücksichtigung der Eheschließung des Kl. als rechtmäßig. Zwar trifft die Bekl. als Ausländerbehörde in allen Ausweisungsverfahren die Pflicht zur ständigen verfahrensbegleitenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit ihrer Verfügung (BVerwG vom 15.11.2007, a. a. O.). Dies ergibt sich aus der nach Inkrafttreten der so genannten Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004, dort Art. 27 Abs. 2 mit der dort normierten Voraussetzung, nur bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr ausgewiesen werden zu können), von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Verlagerung des Beurteilungszeitpunkts auf den der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung. Hat dies das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung noch nicht berücksichtigt und auf den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung abgestellt, so ergibt sich auch dann, wenn der Kl. aufgrund der Eheschließung vom 7. November 2007 mit einer deutschen Staatsangehörigen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG genießt, keine andere Beurteilung der Rechtmäßigkeit der durch die Bekl. getroffenen Ausweisungsverfügung. Nach § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG wird der besonderen Ausweisungsschutz genießende Ausländer nur aus „schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen“. In Fällen, die nicht den Regelbeispielen des § 56 Abs. 1 Satz 3 und 4 mit den dort genannten Ausweisungstatbeständen unterliegen, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ob ein schwerwiegender Grund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Ausweisung rechtfertigt (Hailbronner, AuslR, Kommentar, RdNr. 27 zu § 56 AufenthG). So liegt der Fall hier. Der Kl. erfüllt mit den von ihm bislang begangenen Straftaten zwar nicht den Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 1 AufenthG, da er aufgrund der Hauptverhandlungen vom 31. Juli 2006 und 18. September 2006 vor dem Amtsgericht Nürnberg durch Beschluss des Amtsgerichts – Jugendgericht – Nürnberg vom 22. Januar 2007 zu einer Einheitsjugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt wurde. Damit erfüllt er aber den Ausweisungstatbestand nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG. Zutreffend hat die Bekl. über diese letzten Bestrafungen hinaus darauf abgestellt, dass ein schwerwiegender Ausweisungsgrund vorliegt, weil die dem Kl. bislang zur Last gelegten Taten zumindest dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen sind. So liegt der Verurteilung vom 31. Juli 2006 (Bl. 186 ff. der Behördenakte) ein Auszug aus dem Bundeszentralregister zugrunde (Bl. 191/192 der Behördenakte), der sieben Einträge, beginnend im Jahr 2000, enthält (Diebstähle, Unterschlagung, gemeinschaftlicher Diebstahl, vorsätzliches Fahren ohne Fahr-

erlaubnis, vorsätzliche Körperverletzung, gemeinschaftlicher versuchter Diebstahl). Die Entscheidung vom 31. Juli 2006 urteilte eine gefährliche Körperverletzung, die weitere vom 18. September 2006 das einer (weiteren) Tat des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis ab. Die kontinuierliche Straffälligkeit des Kl. seit dem Jahre 2000 zeigt zudem eine erhebliche Steigerung seiner kriminellen Energie. Trotz Verbüßung einer Jugendstrafe hat sich der Kl. auch nicht von der Begehung weiterer Straftaten abhalten lassen. Aus den Strafurteilen des Amtsgerichts Nürnberg ergibt sich zudem eine gesteigerte Wiederholungsgefahr. Diese folgt aus der hohen Rückfallgeschwindigkeit zu Vorverurteilungen, seiner in der Hauptverhandlung vernünftigen Darstellung, die diametral zu den sich häufenden Straftaten steht, seiner fehlenden beruflichen Integration, das Begehen neuer Straftaten im Laufe der Bewährungszeit und somit die fehlende Fähigkeit, sich im Alltag straffrei zu verhalten. Ist dem Kl. bislang eine berufliche und soziale Integration nicht gelungen, so kommt hinzu, dass sich, wie die Bekl. zutreffend hervorhebt, Alkohol wie ein roter Faden durch die Verurteilungen des Kl. zieht. Mit seinem Verhalten hat der Kl. Rechtsgüter von erheblichem Gewicht, nämlich Leben und Gesundheit anderer, beeinträchtigt und gefährdet. Angesichts seiner offensichtlich schädlichen Neigungen muss deshalb auch von einer erheblichen Wiederholungsgefahr ausgegangen werden, die folglich auch einen schwerwiegenden Grund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt.

Liegen die Voraussetzungen für die Ausweisung vor, so hat die Bekl. auch zutreffend angenommen, dass der Ausweisung auch unter Berücksichtigung des besonderen Ausweisungsschutzes nach § 56 Abs. 1 AufenthG kein höherrangiges Recht entgegensteht. Dies gilt insbesondere für die durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK gestützten Belange. Der Hinweis des Kl. darauf, bei ihm handle es sich um einen faktischen Inländer, der bereits im Alter von neun Jahren in die Bundesrepublik gekommen und zu seinen Heimatland keine Beziehungen mehr habe, ist nicht von derartigem Gewicht, dass hierwegen von der Ausweisung abgesehen werden müsste (vgl. BVerwG vom 23.10.2007 – 1 C 10.07 – ZAR 2008, 140/141). Zutreffend weist die Bekl. darauf hin, dass der 1985 geborene Kl. als nunmehr erwachsener Ausländer zu seinen im Bundesgebiet lebenden Eltern und Geschwistern – die Eltern leben in Frankfurt, zur Schwester hat er nach deren Angaben seit längerem keinen Kontakt, ebenso wie zu seinen übrigen Geschwistern – keine derart intensive Beziehung hat, die den Schutzbereich des Art. 8 EMRK eröffnen könnte. Selbst die Eheschließung steht der Ausweisung nicht entgegen. Die Heirat erfolgte in Kenntnis der Ausweisung, die Ehe ist erst von kurzer Dauer. Mit seiner jetzigen Ehefrau war er bereits längere Jahre befreundet, ohne dass ersichtlich wäre, dass diese ihm nunmehr den Halt geben könnte, der in Zukunft die Begehung von Straftaten verhindern könnte. Sowohl die bisherigen Erfahrungen als auch die Beurteilung durch die Strafgerichte stehen dem eindeutig entgegen.

Selbst wenn mit dem Bundesverwaltungsgericht (vom 23.10.2007, a. a. O.) von einer „Absenkung der Schwelle für das Vorliegen eines Ausnahmefalles“ ausgegangen werden könnte, wird hierdurch nicht die Ermessensentscheidung über die Ausweisung negativ präjudiziert. Solche Ermessenserwägungen hat die Bekl. bereits in dem angefochtenen Bescheid vom 20. Juni 2006 ausführlich dargelegt. Neben generalpräventiven Gesichtspunkten hat sie eingehend Gesichtspunkte der Spezialprävention vor dem Hintergrund der strafrechtlichen „Karriere“ des Kl. und der sich aus den Verurteilungen ergebenden Steigerung mit der Folge einer negativen Sozialprognose für den Kl. dargestellt (Bl. 234–237 der Behördenakte). Im Rahmen der Ermessenserwägungen wurden darüber hinaus die Lebensumstände des Kl. im Rahmen der Prüfung des § 55 Abs. 3 AufenthG erörtert. Hierbei wurde

insbesondere darauf abgestellt, dass er sich offensichtlich nicht integrieren bzw. keine wirtschaftliche Existenz aufbauen konnte, obwohl er sich bereits seit 1994 im Bundesgebiet aufhält und weder eine Ausbildung abgeschlossen hat noch bisher längere Zeit erwerbstätig gewesen ist. Auch die familiäre Situation wurde hierbei berücksichtigt. Wenn die Behörde den Umstand der Eheschließung bei ihrer Entscheidung noch nicht berücksichtigen konnte, so hat sie bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ausweisung – entsprechend den Vorgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. November 2007 (a. a. O.) – die durch § 114 Satz 2 VwGO eröffnete prozessuale Möglichkeit, Ermessenserwägungen hierzu nachträglich zu ergänzen. Dies hat die Bekl. im Zulassungsverfahren unter Hinweis auf die erst wenige Wochen bestehende eheliche Lebensgemeinschaft, die Eheschließung in Kenntnis der bereits verfügten Ausweisung sowie die ungünstige Sozialprognose trotz länger bestehender Freundschaft mit der jetzigen Ehefrau nachgeholt. Fehler i. S. d. § 114 VwGO sind deshalb nicht ersichtlich. Das Urteil des Verwaltungsgerichts erweist sich folglich auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 15. November 2007 im Hinblick auf die Berücksichtigung des durch Eheschließung zu prüfenden besonderen Ausweisungsschutzes jedenfalls im Ergebnis als richtig. Dies gilt auch insoweit, als der Kl. zugleich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis begehrt. Erweist sich nämlich die Ausweisung als rechtmäßig, so steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bereits zwingend die Wirkung des § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG entgegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47, 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2, 39 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 1 VwGO; §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG). Mit dieser Entscheidung wird das angegriffene Urteil rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

*Vorinstanz: VG Ansbach, Urteil vom 12.11.2007, AN 19 K 07.2026*